



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 40 – Nr. 15 – 03.12.2014
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Zulassung von Bewerbern zu einem höheren Fachsemester	529
Satzung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen (Neufassung)	532
Geschäftsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen (Neufassung)	539

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Änderung der Organisationsgliederung des UKT	556
Gründung eines Kompetenzzentrums für Essstörungen Tübingen (KOMET)	

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Zulassung von Bewerbern zu einem höheren Fachsemester

Aufgrund von § 63 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 7 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01. April 2014 (GBl. S. 168), und mit § 19 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung - HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Mai 2014 (GBl. S. 262), hat der Senat der Universität Tübingen am 20. November 2014 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen über die Zulassung von Bewerbern zu einem höheren Fachsemester vom 28.06.2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 9/2010, S. 247 ff.) wird nachfolgend geändert.

Artikel 1

§ 7 Regelungen für den Studiengang Zahnmedizin wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für Bewerber für ein höheres Fachsemester im Studiengang Zahnmedizin, Staatsexamen, ist die Aufnahme in ein höheres Fachsemester nur nach Erfüllung der nachstehend aufgeführten Voraussetzungen zulässig:

Fachsemester	Zwingende Voraussetzungen für die Zulassung im jeweiligen Fachsemester
2. Fachsemester	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am <ul style="list-style-type: none"> • Kursus der Technischen Propädeutik (TPK)
3. Fachsemester	Voraussetzungen des 2. Fachsemesters und Nachweise der erfolgreichen Teilnahme am <ul style="list-style-type: none"> • Chemiepraktikum für Zahnmediziner • Physikpraktikum für Zahnmediziner • Kurs Medizinische Terminologie (für Studierende ohne Lateinnachweis) sowie die bestandene naturwissenschaftliche Vorprüfung (Vorphysikum)
4. Fachsemester	Voraussetzungen des 3. Fachsemesters und Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am <ul style="list-style-type: none"> • Phantomkurs der Zahnersatzkunde I
5. Fachsemester	Voraussetzungen des 4. Fachsemesters und Nachweise der erfolgreichen Teilnahme am <ul style="list-style-type: none"> • Phantomkurs der Zahnersatzkunde II • Biochemischen Praktikum für Zahnmediziner
6. Fachsemester	Voraussetzungen des 5. Fachsemesters sowie die bestandene zahnärztliche Vorprüfung (Physikum)
7. Fachsemester	Voraussetzungen des 6. Fachsemesters und Nachweise der erfolgreichen Teilnahme am/an <ul style="list-style-type: none"> • Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde • Klinik und Poliklinik für ZMK-Krankheiten (Auscultando) • Röntgenkurs unter besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes

8. Fachsemester	Voraussetzungen des 7. Fachsemesters und Nachweise der erfolgreichen Teilnahme am <ul style="list-style-type: none"> • Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I • Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I
9. Fachsemester	Voraussetzungen des 8. Fachsemesters und Nachweise der erfolgreichen Teilnahme am/an <ul style="list-style-type: none"> • Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I • Operationskurs I • Klinik und Poliklinik für ZMK-Krankheiten I (Practicando) • Kursus der kieferorthopädischen Technik
10. Fachsemester	Voraussetzungen des 9. Fachsemesters und Nachweise der erfolgreichen Teilnahme am/an <ul style="list-style-type: none"> • Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde II • Klinik und Poliklinik für ZMK-Krankheiten II (Practicando) • Operationskurs II
11. Fachsemester	Voraussetzungen des 10. Fachsemesters und Nachweise der erfolgreichen Teilnahme am/an <ul style="list-style-type: none"> • Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II • Klinik und Poliklinik für ZMK-Krankheiten III (Practicando) • Kursus der kieferorthopädischen Behandlung II

(2) Bei Rangleichheit bzgl. FS 2 bis 11 wird folgendes Verfahren angewendet:

Jede eingereichte und anerkennungsfähige Studienleistung wird mit einer Punktzahl gemäß nachfolgendem Schema bewertet. Die Summe der Einzelbewertungen ergibt die für die Rangfolge maßgebliche Gesamtpunktzahl.

Bei erneuter Rangleichheit bezüglich der Fachsemester 2 bis 5 entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.

Bei Rangleichheit im 6. bis 11. Fachsemester entscheidet die Durchschnittsnote der Zahnärztlichen Vorprüfung, hilfsweise das Los.

1. Studienabschnitt bis zur Zahnärztlichen Vorprüfung (5 Fachsemester)

Leistungsnachweis	Punkte
Praktikum der Medizinischen Terminologie	1
Praktikum der Chemie für Zahnmediziner	5
Praktikum der Physik für Zahnmediziner	5
Phantomkursus der Zahnersatzkunde I	15
Phantomkursus der Zahnersatzkunde II	15
Makroskopisch-anatomischer Kurs (Anatomische Präparierübungen)	2
Mikroskopisch-anatomischer Kurs	2
Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie (Physiologisch - chemisches Praktikum)	2
Praktikum der Physiologie	2

2. Studienabschnitt nach der Zahnärztlichen Vorprüfung (ab 6. Fachsemester)

Leistungsnachweis	Punkte
Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (Auscultando)	10
Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I (Practicando)	10
Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II (Practicando)	10
Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten III (Practicando)	10
Radiologischer Kurs unter besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes	10

Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I	10
Kursus der kieferorthopädischen Technik	10
Kursus der kieferorthopädischen Behandlung II	10
Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I	10
Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde II	10
Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I	10
Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II	10
Operationskurs I	10
Operationskurs II	10
Pathologisch-histologischer Kurs für Zahnmediziner	2
Chirurgische Poliklinik (Auscultando)	2
Kursus der klinisch-chemischen und hämatologischen Untersuchungsmethoden	2
Dermatologie für Zahnmediziner (Practicando)	2
Zusätzliche Punkte bei erfolgreich absolvierter Naturwissenschaftlicher Vorprüfung bzw. Zahnärztlicher Vorprüfung	je 7

(3) Die jeweils geltende Studienordnung Zahnmedizin ist zu beachten.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 20.11.2014

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen (Neufassung)

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen am 20. November 2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gliederung der Fakultät

(1) Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät gliedert sich in folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Sozialwissenschaften; dieser besteht aus folgenden Instituten:
 - a) Institut für Empirische Kulturwissenschaft (Ludwig-Uhland-Institut)
 - b) Institut für Erziehungswissenschaft
 - c) Hector-Institut für Empirische Bildungsforschung
 - d) Institut für Politikwissenschaft
 - e) Institut für Soziologie
 - f) Institut für Sportwissenschaft
2. Fachbereich Wirtschaftswissenschaft

(2) Unterhalb der Fakultät gibt es nur eine Administrativebene.

§ 2 Organe der Fakultät

Die Organe der Fakultät sind

1. das Dekanat
2. der Fakultätsrat

§ 3 Dekanat

(1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Dem Dekanat gehören an

1. die Dekanin/der Dekan,
2. die Prodekanin/der Prodekan, als Stellvertreterin/Stellvertreter des Dekans,
3. eine Studiendekanin/ein Studiendekan, die/der in dieser Funktion die Bezeichnung Prodekanin/Prodekan führt,
4. zwei weitere Prodekaninnen/Prodekane.

(2) Dem Dekanat obliegen die in § 23 Abs. 3 LHG und § 12 Abs. 2 Grundordnung genannten Aufgaben, insbesondere

- die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Fakultät;
- die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder des Wirtschaftsplans. Die Fachbereiche haben hierzu ein Vorschlagsrecht;
- die Entscheidung über die Verwendung der der Fakultät zugewiesenen Mittel nach Aufgabenerfüllung, vereinbarten Zielen und erbrachten Leistungen;
- das Qualitätsmanagement und die damit verbundenen Steuerungsnotwendigkeiten inklusive Festlegung von Zielvereinbarungen und deren Überprüfung;

- Gender- und Diversitymanagement;
- der Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer;
- Berufungsverfahren;
- Promotions- und Habilitationsverfahren.

(3) Das Dekanat unterrichtet den Fakultätsrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich.

(4) Das Dekanat beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dekanin/des Dekans den Ausschlag. Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung der Studiendekanin/des Studiendekans; die/der fachlich zuständige Studiendekanin/Studiendekan ist zuvor zu hören.

(5) Die Fachbereichsprecherinnen/Fachbereichsprecher nehmen an den Sitzungen des Dekanats mit beratender Stimme teil; sie sind wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(6) Bei Beschlüssen des Dekanats, die wesentlich in die Struktur eines Fachbereichs oder Instituts eingreifen, ist die Sprecherin/der Sprecher des betroffenen Fachbereichs zuvor zu hören; diese/dieser hat das Recht auf ein Sondervotum gegenüber dem Rektorat. Wird zu einem Beschluss des Dekanats ein Sondervotum abgegeben, so tritt der Beschluss erst mit der Beschlussfassung der zentralen Gremien in Kraft.

(7) Das Dekanat soll die Gleichstellungsbeauftragte/den Gleichstellungsbeauftragten durch Regelung in seiner Geschäftsordnung im Einzelfall als Sachverständige/Sachverständigen hinzuziehen.

§ 4 Dekanin/Dekan

(1) Die Dekanin/Der Dekan nimmt ihr/sein Amt hauptamtlich wahr, die sonstigen Rechte und Pflichten aus § 46 LHG bestehen, soweit sie hiermit vereinbar sind. Die Dekanin/Der Dekan kann nicht gleichzeitig Fachbereichsprecherin/Fachbereichsprecher oder Institutsdirektorin/Institutsdirektor sein. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

(2) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag der Rektorin/des Rektors die Dekanin/den Dekan mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.

(3) Die Dekanin/Der Dekan beruft bei Bedarf auf Beschluss des Fakultätsrats alle hauptberuflich an der Fakultät tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer einschließlich aller Mitglieder des Fakultätsrats und der Studienkommissionen zu einer Sitzung ein. Bei dieser Sitzung legt die Dekanin/der Dekan einen Rechenschaftsbericht über die Entwicklung der Fakultät vor.

(4) Die Dekanin/Der Dekan oder eine Prodekanin/ein Prodekan führt mindestens einmal im Jahr Gespräche mit den Instituten bzw. dem Fachbereich über die Entwicklung des jeweiligen Instituts/des Fachbereichs.

§ 5 Ressortprinzip, Vertretung

(1) Dekanat und Dekanatsverwaltung arbeiten nach dem Ressortprinzip. Das Dekanat legt auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans für seine Mitglieder Geschäftsbereiche fest, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. Dabei müssen insbesondere die Geschäftsbereiche Ressourcenmanagement, Forschung, Studium/Lehre, Prüfungen, Promotions- und Habilitationsangelegenheiten, Internationales, Gender- und Diversitymanagement, Öffentlichkeitsarbeit, Qualitätssicherung und Kommunikation verteilt werden,

wobei den Vorsitz einer Studienkommission nur eine Studiendekanin/ein Studiendekan übernehmen kann.

(2) Die Dekanin/Der Dekan wird im Falle der Verhinderung durch die erste Prodekanin/den ersten Prodekan vertreten. Die weitere Vertretung legt das Dekanat zu Beginn seiner Amtszeit für die jeweiligen Geschäftsbereiche fest. Das Nähere regelt die Fakultätsgeschäftsordnung.

§ 6 Prodekaninnen/Prodekane

(1) Der Fakultätsrat wählt aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans drei Prodekaninnen/Prodekane, von denen eine Stellvertreterin/einer Stellvertreter der Dekanin/des Dekans ist, sowie eine Studiendekanin/einen Studiendekan als Mitglied des Dekanats. Dekanin/Dekan und erste Prodekanin/erster Prodekan gehören verschiedenen Fachbereichen an. Eine Prodekanin/ein Prodekan kann nicht gleichzeitig Fachbereichsprecherin/Fachbereichsprecher sein.

(2) Die Amtszeit der Prodekaninnen/Prodekane beträgt sechs Jahre, sie beginnt mit dem Amtsantritt und endet stets mit der Amtszeit der Dekanin/des Dekans. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

§ 7 Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat berät in allen Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung. Er nimmt zu Berufungsvorschlägen Stellung.

Der Zustimmung des Fakultätsrats bedürfen:

1. die Struktur- und Entwicklungspläne der Fakultät,
2. die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät,
3. die Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät; die Zustimmung bedarf des Einvernehmens der zuständigen Studienkommission,
4. die Berufungsvorschläge
5. Beschlüsse über die Geschäftsordnungen.

(2) Bei Beschlüssen des Fakultätsrats, die wesentlich in die Belange oder Struktur des Fachbereichs oder Instituts eingreifen, ist die Sprecherin/der Sprecher des betroffenen Fachbereichs zu hören; diese/dieser hat das Recht auf ein Sondervotum an das Rektorat. Wird zu einem Beschluss des Fakultätsrats ein Sondervotum abgegeben, so tritt der Beschluss erst mit der Beschlussfassung der zentralen Gremien in Kraft.

(3) Dem Fakultätsrat gehören an

1. kraft Amtes
 - a) die Mitglieder des Dekanats,
 - b) die Fachbereichsprecherinnen/Fachbereichsprecher der beiden Fachbereiche nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung.
2. auf Grund von direkten Wahlen nach Gruppen
 - a) fünf Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
 - b) drei akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 - c) drei sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter („administrativ-technische“ Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter genannt),
 - d) fünf Studierende.

Die/Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme teil. Soweit durch die Fachbereichsprecherinnen/Fachbereichsprecher noch keine Professorenmehrheit erreicht wird, wird die Anzahl der Wahlmitglieder aus der Professorenschaft entsprechend erhöht.

(4) Die Amtszeit der Wahlmitglieder beträgt sechs Jahre, die der studentischen Wahlmitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Direktorinnen/Direktoren der in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Institute nehmen – sofern nicht bereits als Wahlmitglieder oder Fachbereichsprecherinnen/Fachbereichsprecher vertreten – an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teil; sie sind wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(6) Sofern durch die gewählten Studierenden ein Institut/ der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft nicht vertreten ist, ist eine Studierende/ein Studierender aus dem entsprechenden Bereich beratend hinzuzuziehen und wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(7) Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Mitglieder Amtspflicht. Dies gilt auch für die Teilnehmer mit beratender Stimme. Bei Verhinderung sind die Dekanin/der Dekan und die Stellvertreterin/der Stellvertreter zu benachrichtigen.

(8) Die gewählten Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter haben ein Vorschlagsrecht für die Besetzung von Kommissionen, die der Fakultätsrat einsetzt.

§ 8 Die/der Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Fakultät wählt aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte/einen Gleichstellungsbeauftragten und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(2) Die Amtszeit der/des Gleichstellungsbeauftragten und ihres/seines Stellvertreters beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) § 5 Abs. 3 bis 6 der Grundordnung gelten für die Gleichstellungsbeauftragte/den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät entsprechend.

(4) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte hat ein unmittelbares Vortragsrecht im Dekanat. Sie/Er ist in der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden.

§ 9 Organisation der Fachbereiche; Fachbereichsprecherinnen/Fachbereichsprecher

(1) Die Fachbereiche werden von Fachbereichsprecherinnen/Fachbereichsprechern geleitet.

(2) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft wählt die Fachbereichsprecherin/den Fachbereichsprecher aus allen dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern. Die Wahl der Fachbereichsprecherin/des Fachbereichsprechers und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreters bedarf der Mehrheit der dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer. Der Fachbereichsprecherin/Dem Fachbereichsprecher wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zur Seite gestellt. Die Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters erfolgt auf Vorschlag der Fachbereichsprecherin/des Fachbereichsprechers. Die Amtszeit der Fachbereichsprecherin/des Fachbereichsprechers beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der Stellvertreterin/des Stellvertreters endet stets mit der Amtszeit der Sprecherin/des Sprechers.

(3) Im Fachbereich Sozialwissenschaft übernimmt das Sprecheramt eine/einer der Institutsdirektorinnen/Institutsdirektoren nach dem Rotationsprinzip. Die Rotation wird in der Regel nach folgender Reihenfolge umgesetzt: Institut für Politikwissenschaft, Institut für Sportwissenschaft, Institut für Erziehungswissenschaft, Hector-Institut für Empirische Bildungsforschung, Institut für Empirische Kulturwissenschaft, Institut für Soziologie und beginnt am 01. April 2014. Der Fachbereichsprecherin/Dem Fachbereichsprecher wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zur Seite gestellt, dieses Amt übernimmt die Institutsdirektorin/der Institutsdirektor des nach dem Rotationsprinzip folgenden nächsten Instituts, das die Fachbereichsprecherin/den Fachbereichsprecher stellt. Die Amtszeit der Fachbereichsprecherin/des Fachbereichssprechers beträgt 1 Jahr. Die Amtszeit der Stellvertreterin/des Stellvertreters endet stets mit der Amtszeit der Sprecherin/des Sprechers.

(4) Die Fachbereichsprecherin/Der Fachbereichsprecher berät die Fakultät und sorgt für die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Fachbereich zugewiesenen Aufgaben. In ihren/seinen Aufgaben wird sie/er durch die Dekanatsverwaltung und die internen Organisationseinheiten des Fachbereichs/des jeweiligen Instituts unterstützt. Grundlage ihrer/seiner Tätigkeit sind diese Satzung und die Fakultätsgeschäftsordnung.

(5) Der Fachbereich wird für seinen Bereich an folgenden Aufgaben beteiligt:

- a. die Erstellung der Entwürfe für die Strukturplanung;
- b. die Mitwirkung bei der Erstellung der Entwürfe von Studien- und Prüfungsordnungen sowie (im Zusammenwirken mit der/dem fachlichen Studiendekanin/Studiendekan) des Lehrprogramms;
- c. die Erstellung von Vorschlägen für die Mittelverteilung an das Dekanat;
- d. die Erstellung von Vorschlägen an das Dekanat zur Funktionsbeschreibung von Professuren;
- e. die Bearbeitung von Qualitätsmanagementfragen;
- f. die Wahrnehmung von fachbezogenen Zuständigkeiten in den Bereichen Berufungs-, Promotions- und Habilitationsverfahren.

Der Fachbereich nimmt Stellung zu:

1. dem Struktur- und Entwicklungsplan der Fakultät,
2. der Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät,
3. den Berufungsvorschlägen der Berufungskommissionen,
4. den Vorschlägen der Studienkommissionen zu Studienplänen, Studien- und Prüfungsordnungen.

In den Fällen von Satz 2 Nr. 3-4 entfällt die Stellungnahme, soweit der Fachbereich nicht betroffen ist.

(6) Die Aufgaben nach Absatz 4 werden im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft von der Fachbereichsprecherin/vom Fachbereichsprecher, im Fachbereich Sozialwissenschaften von den Direktorinnen/Direktoren der Institute nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 dieser Satzung wahrgenommen. Die Administrationsebene gemäß § 1 Abs. 2 ist daher am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft bzw. an den Instituten des Fachbereichs Sozialwissenschaften angesiedelt. Die Fachbereichsprecherin/Der Fachbereichsprecher des Fachbereichs Sozialwissenschaften hat die fakultätspolitische Aufgabe, die Vorschläge der Institute zu koordinieren; sie/er hat vor der Stellungnahme des Fachbereichs die Direktorinnen/Direktoren der Institute zu hören.

(7) Der Fakultätsrat bestellt im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft und in den Instituten des Fachbereichs Sozialwissenschaften nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 Beiräte, in denen die

Gruppen nach § 7 Abs. 3 Ziff. 2 a)-d) angemessen vertreten sind. Näheres regelt die Fakultätsgeschäftsordnung.

§ 10 Studienkommissionen

(1) Der Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben zwei Studienkommissionen (Studienkommission Sozialwissenschaften und Studienkommission Wirtschaftswissenschaft) mit je zehn Mitgliedern: vier Studierende, von denen eine/einer Mitglied des Fakultätsrats sein soll, eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter und fünf Professorinnen/Professoren. Sofern in der jeweiligen Studienkommission ein Institut/ der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft bei den studentischen Mitgliedern oder den lehrenden Mitgliedern (Professorinnen/Professoren oder akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter) nicht vertreten sind, ist eine entsprechende sachverständige Person beratend hinzuzuziehen. Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(2) Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder sechs Jahre. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder endet stets mit dem Ende der Amtszeit der übrigen Mitglieder der Statusgruppe.

(3) Im Benehmen mit der jeweiligen Studienkommission wählt der Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professorinnen/Professoren auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans zwei Studiendekaninnen/Studiendekane. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre und beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Die Amtszeit endet stets mit der Amtszeit der Dekanin/des Dekans.

(4) Den Vorsitz einer Studienkommission hat die/der fachlich zuständige Studiendekanin/Studiendekan. Auf Vorschlag dieser Studiendekanin/dieses Studiendekans bestellen die Studienkommissionen jeweils eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter aus den der Kommission angehörenden Professorinnen/Professoren. Die Amtszeit der Stellvertreterin/des Stellvertreters endet stets mit der Amtszeit der Studiendekanin/des Studiendekans.

(5) Zu den Aufgaben der Studienkommission gehört es insbesondere, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel zu erarbeiten und an der Evaluation der Lehre gemäß der Evaluationssatzung der Universität Tübingen unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik mitzuwirken.

(6) Studierende haben das Recht, die zuständige Studiendekanin/den zuständigen Studiendekan auf Mängel bei der Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes oder die Nichteinhaltung von Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung hinzuweisen und die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu beantragen. Die Antragstellenden sind über das Ergebnis der Beratung zu unterrichten.

§ 11 Berufungsverfahren

(1) Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags bildet das Rektorat im Benehmen mit der Fakultät eine Berufungskommission, die von einem Rektorsratsmitglied oder von einem Mitglied des Dekanats der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist. Bei der Bildung der Berufungskommission sollen Personen des einschlägigen Fachs die Mehrheit der Mitglieder stellen.

(2) Der Fakultätsrat beschließt über den Besetzungsvorschlag für die Berufungskommission. In dieser Kommission haben die Professoren die Mehrheit der Stimmen. Außerdem müssen der Kommission mindestens eine universitätsexterne sachverständige Person, eine Professorin/ein Professor einer anderen Fakultät oder eines anderen Fachbereichs, eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter, zwei fachkundige Frauen sowie zwei Studierende angehören.

(3) Eine Stellungnahme des Fachbereichs, in dem die Stelle zu besetzen ist, ist zur Stellungnahme des Fakultätsrats zusätzlich abzugeben.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 02.10.2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15/2012, S. 964) außer Kraft.

Tübingen, den 20.11.2014

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Geschäftsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen (Neufassung)

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 10 Abs. 8, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 hat der Senat der Universität Tübingen am 20. November 2014 die nachfolgende Geschäftsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät als Satzung beschlossen.

I. Fakultätsrat	2
§ 1 Aufgaben.....	2
§ 2 Vorsitz.....	2
§ 3 Einberufung.....	2
§ 4 Beschlussfähigkeit.....	2
§ 5 Tagesordnung.....	2
§ 6 Anträge zur Tagesordnung.....	3
§ 7 Bekanntgabe der Tagesordnung.....	3
§ 8 Öffentlichkeit.....	3
§ 9 Rederecht.....	3
§ 10 Sitzungsverlauf.....	3
§ 11 Beratung.....	4
§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung.....	4
§ 13 Abstimmung.....	4
§ 14 Zwei Lesungen.....	5
§ 15 Niederschrift.....	6
II. Dekanat	7
§ 16 Sitzungstermine, Einberufung.....	7
§ 17 Tagesordnung, Sitzungsunterlagen, Verhinderung.....	7
§ 18 Sachverständige, Auskunftspersonen.....	7
§ 19 Verhandlungsleitung, Sitzungsverlauf, Geschäftsgang.....	7
§ 20 Beschlussfassung.....	7
§ 21 Protokoll.....	8
§ 22 Geschäftsbereiche, Vertretung.....	8
III. Chancengleichheit von Frauen und Männern	9
§ 23 Wahl und Aufgaben der/des Fakultätsgleichstellungsbeauftragten; Fakultätsgleichstellungskommission.....	9
IV. Fachbereiche	10
§ 24 Fachbereiche, Gliederung, Aufgaben.....	10
§ 25 Fachbereichsprecherin/Fachbereichsprecher, Fachbereichsvorstand, Leitung.....	11
V. Institute	12
§ 26 Institute, Gliederung.....	12
§ 27 Institutsdirektorin/Institutsdirektor, Institutsvorstand, Leitung.....	12
VI. Hochschulsport	13
§ 28 Hochschulsport.....	13
VII. Beiräte, Wahlen	14
§ 29 Bildung der Beiräte.....	14
§ 30 Wahlgremium, Wahlordnung.....	15
VIII. Zentrale Verwaltungsaufgaben, Personal und Sachmittel	15
§ 31 Zentrale Verwaltungsaufgaben.....	15
§ 32 Personal- und Sachmittel.....	15
§ 33 Benutzung.....	16
IX. Schlussbestimmungen	16
§ 34 Auslegung.....	16
§ 35 Inkrafttreten.....	16

I. Fakultätsrat

§ 1 Aufgaben

(1) Der Fakultätsrat nimmt die Aufgaben gem. § 25 ff LHG und § 7 der Satzung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen (im Folgenden als „Fakultätssatzung“ bezeichnet) wahr.

(2) Der Fakultätsrat wählt die Dekanin/den Dekan gem. § 13 und die Prodekaninnen/Prodekane gem. § 14 der Grundordnung.

§ 2 Vorsitz

(1) Den Vorsitz im Fakultätsrat und dessen Geschäfte führt die Dekanin/der Dekan. Den stellvertretenden Vorsitz führt die Prodekanin/der Prodekan, die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Dekanin/des Dekans ist. Die weitere Reihenfolge der Vertretung wird zu Beginn der Amtszeit vom Dekanat auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans festgelegt.

(2) Sind sämtliche Mitglieder des Dekanats am Vorsitz verhindert, vertritt sie die/der jeweils dienstälteste dem Fakultätsrat angehörende Professorin/Professor.

§ 3 Einberufung

(1) Der Fakultätsrat wird von der/dem Vorsitzenden einberufen. Er ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens acht stimmberechtigte Mitglieder von mindestens drei Mitgliedergruppen dies verlangen. Die Einladung soll mindestens drei Werktage vor der Sitzung an die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter versendet werden.

(2) Der Fakultätsrat soll mindestens dreimal im Semester tagen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

(1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Mitglieder, die nach Beginn der Sitzung erscheinen oder die Sitzung vor deren Ende verlassen, melden sich bei der Schriftführerin/dem Schriftführer an bzw. ab.

(3) Die Beschlussfähigkeit kann jederzeit angezweifelt werden. Stellt die/der Vorsitzende durch Auszählen der Anwesenheitsliste fest, dass der Fakultätsrat nicht beschlussfähig ist, hebt sie/er die Sitzung auf. Die vorher gefassten Beschlüsse bleiben von dem Ergebnis der Feststellung unberührt.

§ 5 Tagesordnung

(1) Die/Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf.

(2) Die/Der Vorsitzende kann Anträge und Vorlagen ohne bisherige Befassung des Fakultätsrats zunächst an die zuständigen Ausschüsse oder an die Verwaltung verweisen. Dies gilt nicht für den Fall, dass die/der Antragstellende ausdrücklich die sofortige Befassung des Fakultätsrats beantragt. Über Angelegenheiten, die sie/er den Ausschüssen oder der Verwaltung überwiesen hat, unterrichtet die/der Vorsitzende in der nächsten Sitzung den Fakultätsrat.

(3) Der Fakultätsrat stellt die endgültige Tagesordnung fest. Er kann sie auf Grund der Tagesordnungspunkte „Mitteilungen“ und „Fragen an das Dekanat“ (§ 10 Abs. 3) ergänzen. Im Übrigen werden nur Tagesordnungspunkte behandelt, die auf der Tagesordnung stehen.

§ 6 Anträge zur Tagesordnung

(1) Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern des Fakultätsrats, den Vorsitzenden von Ausschüssen der Fakultät, den Institutsdirektorinnen/Institutsdirektoren sowie den Fachbereichs- bzw. Institutsbeiräten nach § 29 gestellt werden.

(2) Anträge zur Tagesordnung können bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung gestellt werden. Beschlüsse über Anträge, die bei Absendung der vorläufigen Tagesordnung nicht vorlagen, können nicht gefasst werden, wenn mindestens vier Mitglieder oder die Mehrheit der Mitglieder einer Statusgruppe widersprechen.

(3) Alle Anträge bedürfen der Schriftform; dies gilt nicht für Anträge, die aufgrund der Tagesordnungspunkte „Mitteilungen“ oder „Fragen an das Dekanat“ gem. § 10 Abs. 3 dieser Satzung nachträglich eingebracht werden.

§ 7 Bekanntgabe der Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung ist mindestens drei Werktage vor der Sitzung – zusammen mit den dazugehörigen Unterlagen – den Mitgliedern des Fakultätsrats sowie allen Institutsdirektorinnen/Institutsdirektoren zugänglich zu machen. Dies kann elektronisch erfolgen. Auf begründeten Antrag eines Mitglieds werden diesem die Unterlagen per Post zugestellt.

§ 8 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Fakultätsrats sind nicht öffentlich.

(2) Die Dekanin/Der Dekan kann andere Personen nach Bedarf zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder zur gesamten Sitzung hinzuziehen.

§ 9 Rederecht

Rederecht haben alle anwesenden Personen nach Maßgabe der Worterteilung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden.

§ 10 Sitzungsverlauf

(1) Zu Beginn der Sitzung stellt die/der Vorsitzende fest, ob Beschlussfähigkeit gegeben ist und welche Vorlagen als Tischvorlagen verteilt wurden. Diese Feststellung wird in die Niederschrift aufgenommen. Den abwesenden und den stellvertretenden Mitgliedern sind die Tischvorlagen spätestens mit der Niederschrift zuzusenden.

(2) Das Dekanat berichtet über laufende Angelegenheiten, die den Mitgliedern des Fakultätsrats lediglich mitzuteilen sind, in regelmäßigen Abständen. Gleichfalls berichtet die/der Gleichstellungsbeauftragte aus ihrem/seinem Bereich.

(3) Es können Anfragen an das Dekanat gerichtet werden. Dieser Tagesordnungspunkt soll maximal 20 Minuten dauern. Anfragen allgemeiner Art sollen spätestens einen Tag vor der Sitzung des Fakultätsrats bei der Dekanin/dem Dekan zur Kenntnis gebracht werden.

(4) Bei Beginn der Behandlung jedes Tagesordnungspunktes gibt die/der Vorsitzende die vorliegenden Anträge bekannt.

(5) Während der Sitzung eingebrachte Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind schriftlich vorzulegen und zu Protokoll zu geben.

§ 11 Beratung

(1) Über Änderungen der Tagesordnung wird erst nach Feststellung der Beschlussfähigkeit abgestimmt.

(2) Die Mitglieder melden sich nach Eröffnung der Beratung eines Tagesordnungspunktes bei der/dem Vorsitzenden zu Wort. Ihre Namen werden in eine Redeliste aufgenommen. Ihnen wird entsprechend der Reihenfolge in der Redeliste das Wort erteilt. Vorsitzende/Vorsitzender, Berichterstatterin/Berichterstatter und Antragstellende können außerhalb der Redeliste berücksichtigt werden.

(3) Die/Der Vorsitzende soll Rednerinnen/Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Sie/Er kann die Redezeit bis auf drei Minuten beschränken, wenn dies für den Fortgang der Verhandlungen notwendig erscheint. Wird der Beschränkung der Redezeit von einem Mitglied widersprochen, so ist über den Widerspruch abzustimmen.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgebracht werden.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere: Antrag auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung, auf Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes, auf Überweisung an einen Ausschuss, Schluss der Beratung, Schluss der Redeliste, Beschränkung der Redezeit, sachliche Richtigstellung oder persönliche Erklärung.

(4) Erhebt sich bei dem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Anderenfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen.

§ 13 Abstimmung

(1) Erfordert ein Tagesordnungspunkt oder ein Teil desselben eine Abstimmung, so findet diese in der Regel im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt. Die/Der Vorsitzende schließt die Beratung, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt oder der Fakultätsrat den Schluss der Beratung beschlossen hat.

(2) Die/Der Vorsitzende formuliert die Fragen zu der Abstimmung so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden können und eröffnet dann die Abstimmung. Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen; wird dieser angenommen, so sind alle anderen zum selben Sachverhalt gestellten Anträge hinfällig. Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, sowie die Reihenfolge der Abstimmungen werden von der/dem

Vorsitzenden vor der Abstimmung bekannt gegeben. Bei Zweifeln über die Reihenfolge entscheidet der Fakultätsrat.

(3) Abgestimmt wird durch Heben einer Hand. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder oder aller anwesenden Mitglieder einer Gruppe kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden.

(4) Der Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(5) Bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten (einschließlich Wahlen) ist geheim abzustimmen. Dies gilt auch für Stellungnahmen zu Entscheidungen in Personalangelegenheiten.

(6) Entscheidungen, die die Forschung oder die Berufung von Professorinnen/Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Fakultätsrats auch der Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und Professoren.

(7) Ein Sondervotum ist in der jeweiligen Sitzung anzukündigen und binnen fünf Tagen schriftlich bei der Dekanin/dem Dekan einzureichen. Die Dekanin/Der Dekan soll das Sondervotum dem Beschluss des Fakultätsrats beifügen.

(8) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrats über die Durchführung von Studienplänen und die Koordinierung der Lehre sind die fachlich oder persönlich betroffenen Lehrkräfte im Sinne des Landesbeamtengesetzes und Lehrkräfte für besondere Aufgaben an den Beratungen zu beteiligen.

(9) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrats über die Koordinierung der Forschung sind die fachlich oder persönlich betroffenen Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Fachbereichsprecherinnen und Fachbereichsprecher, Institutsdirektorinnen und Institutsdirektoren, Assistentinnen und Assistenten und selbständig forschenden akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Beratungen zu beteiligen.

(10) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrats über Angelegenheiten, die die Funktion oder Struktur einer Einrichtung der Fakultät berühren, sind die Fachbereichsprecherin/der Fachbereichsprecher, die Institutsdirektorin/der Institutsdirektor und die Beiräte der betroffenen Einrichtung an den Beratungen zu beteiligen.

(11) Vor Beschlussfassung des Fakultätsrats über Maßnahmen, die die Bereiche Gleichstellung sowie Gender- und Diversity-Management betreffen, ist die/der Gleichstellungsbeauftragte zu beteiligen.

(12) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Fakultätsrats aufgeschoben werden kann, entscheidet die Dekanin/der Dekan an Stelle des Fakultätsrats. Über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind die Mitglieder des Fakultätsrats unverzüglich zu unterrichten. Auf Wunsch eines Mitglieds findet eine Aussprache zur Entscheidung in der folgenden Sitzung des Fakultätsrats statt.

§ 14 Zwei Lesungen

Der Fakultätsrat kann beschließen, dass eine Angelegenheit in zwei Lesungen behandelt wird. In diesem Fall ist die erste Lesung der Grundsatzdiskussion vorbehalten. Sie endet mit einem Verfahrensbeschluss (z. B. Überweisung an einen Ausschuss, sofortige Durchführung oder Vertagung auf die zweite Lesung).

§ 15 Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Fakultätsrats wird eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift muss den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

(2) Die Niederschrift wird von einer Schriftführerin/einem Schriftführer angefertigt, den die/der Vorsitzende bestimmt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin/dem Schriftführer unterschrieben.

(3) Jedes anwesende Fakultätsratsmitglied kann verlangen, dass eine persönliche Erklärung oder seine von der Mehrheit abweichende Meinung in der Niederschrift vermerkt wird. Als persönliche Erklärung sind nur Beiträge zulässig, durch die Angriffe oder sonstige Äußerungen, die sich auf die Person der Rednerin/des Redners beziehen, zurückgewiesen oder richtig gestellt werden. Eine abweichende Meinung kann auch nach der Abstimmung in einer Personalangelegenheit erklärt werden.

(4) Die/Der Vorsitzende kann verlangen, dass das Fakultätsratsmitglied seine persönliche Erklärung oder abweichende Meinung der Schriftführerin/dem Schriftführer schriftlich überreicht. Eine persönliche Erklärung oder abweichende Meinung muss in diesem Fall innerhalb des betreffenden Tagesordnungspunktes angekündigt und spätestens bis zum Ablauf des fünften Tages nach der Sitzung in schriftlicher Form bei der Schriftführerin/dem Schriftführer eingegangen sein; sie wird der Niederschrift über die Sitzung ein- bzw. beigefügt, in welcher der betreffende Tagesordnungspunkt behandelt wurde.

(5) Die Niederschrift wird den gewählten Mitgliedern, ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern und den beratenden Mitgliedern des Fakultätsrats binnen vier Wochen übersandt. Dies kann elektronisch erfolgen. Dem Wortlaut der Niederschrift kann binnen zwei Wochen widersprochen werden.

II. Dekanat

§ 16 Sitzungstermine, Einberufung

(1) Die Dekanin/Der Dekan beruft das Dekanat ein und bestimmt den Sitzungstermin, die Sitzungszeit und den Ort der Sitzungen. Sie/Er ist Vorsitzende/Vorsitzender des Dekanats. Den stellvertretenden Vorsitz führt die erste Prodekanin/der erste Prodekan, die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Dekanin/des Dekans ist.

(2) Einladung, Tagesordnung und Beschlussvorlagen sollen mindestens drei Werktage vor der Sitzung versendet werden. Dies kann elektronisch erfolgen.

(3) In dringenden Fällen kann das Dekanat auch ohne Frist und formlos einberufen werden. Das Dekanat muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Dekanatsmitglied dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Dekanats gehören.

§ 17 Tagesordnung, Sitzungsunterlagen, Verhinderung

(1) Die Anmeldung von Tagesordnungspunkten erfolgt über die Fakultätsgeschäftsstelle an die Dekanin/den Dekan.

(2) Zu den Gegenständen der Tagesordnung, die eine Beschlussfassung erfordern, soll in der Regel eine schriftliche Vorlage gefertigt werden. Sie soll den Gegenstand des Antrags, die Berichterstatterin/den Berichterstatter, die Begründung, die – insbesondere finanziellen –

Auswirkungen und einen Beschlussvorschlag beinhalten. Die Entscheidung über die Verwendung von schriftlichen Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten trifft die Dekanin/der Dekan.

(3) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von minderer Bedeutung vorgesehen werden.

(4) Die Mitglieder des Dekanats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Sollte eine Teilnahme aus wichtigem Grund nicht möglich sein, so ist dies der/dem Vorsitzenden umgehend mitzuteilen.

§ 18 Sachverständige, Auskunftspersonen

(1) Das Dekanat kann Sachverständige und Berichterstatterinnen/Berichterstatter zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzuziehen. Diese werden von der Dekanin/dem Dekan geladen.

(2) Die Gutachten und schriftlichen Berichte von Nichtmitgliedern des Dekanats sollen eine Woche vor der Sitzung der Dekanin/dem Dekan vorliegen.

§ 19 Verhandlungsleitung, Sitzungsverlauf, Geschäftsgang

(1) Das Dekanat tagt nicht öffentlich. Die Dekanin/Der Dekan eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(2) Die Dekanin/Der Dekan kann Angehörige seines Verwaltungsbereichs zu ihrer/seiner Unterstützung zuziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer der Fakultät ist ständiges beratendes Mitglied des Dekanats und führt in der Regel das Protokoll.

(3) Antragsrecht haben nur die Dekanatsmitglieder und die Fachbereichsprecherinnen/Fachbereichsprecher. Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden.

(4) Rederecht haben die Dekanatsmitglieder, die Fachbereichsprecherinnen/Fachbereichsprecher, die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer sowie Personen, die als Sachverständige zugezogen worden sind oder auf Grund ihres Informationsrechts an der Sitzung teilnehmen.

(5) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät hat ein unmittelbares Vortragsrecht im Dekanat und erhält die Tagesordnung der Dekanatsitzungen zur Information. Sie/Er ist über jede Angelegenheit, die einen unmittelbaren Bezug zu ihrer/seiner Aufgabenstellung aufweist, frühzeitig zu informieren.

§ 20 Beschlussfassung

(1) Das Dekanat trifft seine Entscheidungen in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Es kann auch im Wege des schriftlichen Verfahrens beschließen, wenn kein Dekanatsmitglied widerspricht.

(2) Das Dekanat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit bei einer Sitzung nicht gegeben sein, so ist bei der nächstfolgenden Sitzung Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit setzt in jedem Fall die Anwesenheit der Dekanin/des Dekans oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihres/seines Stellvertreters voraus.

(3) Das Dekanat stimmt in der Regel offen ab. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Dekanin/des Dekans den Ausschlag.

(4) Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung der/des zuständigen Studiendekanin/Studiendekans.

(5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Dekanats aufgeschoben werden kann, entscheidet die Dekanin/der Dekan an Stelle des Dekanats. Über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind die Mitglieder des Dekanats unverzüglich zu unterrichten. Auf Wunsch eines Mitglieds findet eine Aussprache zur Entscheidung in der folgenden Sitzung des Dekanats statt.

§ 21 Protokoll

(1) Über den wesentlichen Verlauf der Sitzungen des Dekanats ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält Ort, Tag und Dauer der Sitzung, den Namen der/des Vorsitzenden, Namen und Funktion der anwesenden und entschuldigt abwesenden Dekanatsmitglieder. Ferner enthält das Protokoll den Wortlaut der Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis. Das Protokoll wird von der Schriftführerin/dem Schriftführer und von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet.

(2) Das jeweilige Protokoll wird in der nächsten Sitzung des Dekanats genehmigt. Die Genehmigung im Umlaufverfahren ist zulässig. Jedes Dekanatsmitglied hat das Recht, Erklärungen zum Protokoll abzugeben und Änderungen oder Ergänzungen zu verlangen. Über die Annahme von Änderungen oder Ergänzungen entscheidet das Dekanat.

(3) Das Protokoll über die Beschlüsse des Dekanats ist den Mitgliedern des Fakultätsrats auf Antrag zugänglich zu machen. Gegenstände, die ihrer Natur nach vertraulich sind (insbesondere Personalangelegenheiten) werden in einem vertraulichen Protokoll, das ausschließlich den Mitgliedern des Dekanats zugänglich ist, festgehalten.

§ 22 Geschäftsbereiche, Vertretung

(1) Auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans legt das Dekanat für seine Mitglieder Geschäftsbereiche fest, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben legt das Dekanat für die Aufgaben und Zuständigkeiten der Dekanin/des Dekans, der Studiendekaninnen/Studiendekane und der Organe der Fakultät folgende Geschäftsbereiche fest:

- a) Die Dekanin/Der Dekan ist für Strategie und Ressourcenmanagement zuständig. Sie/Er ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fakultätsrats und des Dekanats und übernimmt die Außenvertretung der Fakultät. Die Dekanin/Der Dekan ist ferner Vorsitzende/Vorsitzender des Promotions- und des Habilitationsausschusses. Sie/Er übernimmt alle Aufgaben des Dekanats, die nicht in den Aufgabenbereich der Prodekaninnen/Prodekane und der Studiendekanin/des Studiendekans fallen, insbesondere die Geschäftsbereiche Gender- und Diversitymanagement, Öffentlichkeitsarbeit, Qualitätssicherung und Kommunikation. Diese Aufgaben und Bereiche können auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans auch von einem anderen Mitglied des Dekanats übernommen werden oder von einer vom Dekanat dafür nominierten Person.
- b) Eine Prodekanin/Ein Prodekan ist für den Bereich Forschung zuständig und vertritt die Dekanin/den Dekan in allen Promotions- und Habilitationsangelegenheiten.
- c) Eine Prodekanin/Ein Prodekan ist zuständig für die internationalen Angelegenheiten.
- d) Eine Prodekanin/Ein Prodekan ist Studiendekanin/Studiendekan gemäß § 23 Abs. 1 Ziff. 4 LHG und als solche/solcher Mitglied im Dekanat. Sie/Er ist

Studiendekanin/Studiendekan für den Fachbereich Sozialwissenschaften oder für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaft und als solche/solcher Vorsitzende/Vorsitzender der entsprechenden Studienkommission. Sie/Er nimmt in dieser Eigenschaft Stellung zur pädagogisch-didaktischen Eignung in Berufungsverfahren und in Verfahren zur Ernennung zur/zum Honorarprofessorin/Honorarprofessor.

- e) Eine Prodekanin/Ein Prodekan ist Studiendekanin/Studiendekan für den anderen der unter d) genannten Fachbereiche (Sozialwissenschaften oder Wirtschaftswissenschaft) und als solche/solcher Vorsitzende/Vorsitzender der entsprechenden Studienkommission. Sie/Er ist Prodekanin/Prodekan gemäß § 23 Abs. 1 Ziff. 3 LHG. Sie/Er ist zuständig für den Bereich Prüfungen; dieser Bereich kann einer/einem vom Dekanat dafür nominierten Professorin/Professor übertragen werden. Das Dekanat kann eine andere Verteilung der Geschäftsbereiche festlegen.

(2) Die Dekanin/Der Dekan wird im Falle der Verhinderung durch die erste Prodekanin/den ersten Prodekan vertreten. Dekanin/Dekan und erste Prodekanin/erster Prodekan gehören verschiedenen Fachbereichen an. Bei der Wahl wird festgelegt, welche Prodekanin/welcher Prodekan erste Prodekanin/erster Prodekan und somit Stellvertreterin/Stellvertreter der Dekanin/des Dekans ist.

(3) Die Studiendekanin/Der Studiendekan nach Buchstaben d) in Absatz 1 wird durch die Prodekanin/den Prodekan nach Buchstaben e) in Absatz 1 vertreten.

(4) Die weitere Reihenfolge der Vertretung erfolgt jeweils in der Reihenfolge der Buchstaben a) bis e) nach Absatz 1.

III. Chancengleichheit von Frauen und Männern

§ 23 Wahl und Aufgaben der Fakultätsgleichstellungsbeauftragte/des Fakultätsgleichstellungsbeauftragten; Fakultätsgleichstellungskommission

(1) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag der/des Gleichstellungsbeauftragten der Universität gemäß § 8 Fakultätssatzung aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals eine Fakultätsgleichstellungsbeauftragte/einen Fakultätsgleichstellungsbeauftragten und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Fakultätsgleichstellungsbeauftragte/Fakultätsgleichstellungsbeauftragter und Stellvertreterin/Stellvertreter gehören verschiedenen Fachbereichen an und nehmen zugleich die Aufgaben der/des Gleichstellungsbeauftragten für den Fachbereich wahr.

(2) Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragte/Der Fakultätsgleichstellungsbeauftragte berät das Dekanat bei der Entwicklung eines Gender- und Diversity-Management-Konzepts sowie bei der Konzeption von fakultätsspezifischen Gleichstellungsmaßnahmen, Fortbildungen zu Genderkompetenz sowie Gender-Studies-Lehrveranstaltungen. Weitere Aufgaben sind die Unterstützung der Fakultät bei der Erstellung eines Gleichstellungsplans im Zuge der Struktur- und Entwicklungsplanung und die regelmäßige Erstattung eines Tätigkeitsberichts.

(3) Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragte/Der Fakultätsgleichstellungsbeauftragte und ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter können weitere Personen mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen und eine Fakultätsgleichstellungskommission einrichten.

IV. Fachbereiche

§ 24 Fachbereiche, Gliederung, Aufgaben

(1) Die Fachbereiche Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft sind wissenschaftliche Einrichtungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

(2) Der Fachbereich Sozialwissenschaften ist in folgende Institute gegliedert:

LUI Ludwig-Uhland-Institut für Empirische Kulturwissenschaft
IfE Institut für Erziehungswissenschaft
HIB Hector-Institut für Empirische Bildungsforschung
IfP Institut für Politikwissenschaft
IfSoz Institut für Soziologie
IfS Institut für Sportwissenschaft

Der Fachbereich Sozialwissenschaften hat die Aufgabe, die Institute innerhalb der Fakultät zu koordinieren. Die Institute des Fachbereichs Sozialwissenschaften bilden die Administrativebene gemäß § 1 Abs. 2 der Fakultätssatzung und nehmen die Aufgaben gemäß § 9 Abs. 4 der Fakultätssatzung wahr. Die Institute dienen der Durchführung von Forschung, Lehre und Studium in den Fächern Empirische Kulturwissenschaft bzw. Erziehungswissenschaft bzw. Politikwissenschaft bzw. Soziologie bzw. Sportwissenschaft.

(3) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft bildet die Administrativebene gemäß § 1 Abs. 2 der Fakultätssatzung und nimmt die Aufgaben gem. § 9 Abs. 4 der Fakultätssatzung wahr. Er dient zur Durchführung von Forschung, Lehre und Studium im Fach Wirtschaftswissenschaft.

Er ist in folgende Abteilungen gegliedert:

B1 Betriebswirtschaftslehre, insb. Bankwirtschaft
B2 Betriebswirtschaftslehre, insb. Marketing
B3 Betriebswirtschaftslehre, insb. Managerial Accounting
B4 Betriebswirtschaftslehre, insb. Personal und Organisation
B5 Betriebswirtschaftslehre, insb. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
B6
B7 Betriebswirtschaftslehre, insb. Betriebliche Finanzwirtschaft
B8 Betriebswirtschaftslehre, insb. Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung
B9 Internationale Betriebswirtschaftslehre / International Business
B10 Betriebswirtschaftslehre, insb. Finance
G Wirtschaftsgeschichte
Ö Statistik, Ökonometrie und Quantitative Methoden
St Statistik, Ökonometrie und Empirische Wirtschaftsforschung
V1 Volkswirtschaftslehre, insb. Finanzwissenschaft
V2 Volkswirtschaftslehre, insb. Internationale Wirtschaftsbeziehungen
V3 Volkswirtschaftslehre, insb. Geld und Währung
V4 Internationale Wirtschaftsbeziehungen und Arbeitsmärkte
V5 Volkswirtschaftslehre, insb. Wirtschaftstheorie
V6 Internationale Volkswirtschaftslehre / International Economics

Die Abteilungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft regeln ihre internen Angelegenheiten selbstständig. Ihnen stehen die Bibliothek, die technische Ausstattung und PC-Pools, die Seminar- und Übungsräume des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft zur gemeinsamen Nutzung zu.

(4) Die Dienstaufsicht über die Fachbereiche übt die Dekanin/der Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät aus.

§ 25 Fachbereichsprecherinnen/Fachbereichsprecher, Fachbereichsvorstand, Leitung

(1) Die Fachbereiche haben jeweils eine kollegiale Leitung, den Fachbereichsvorstand, dem alle hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 angehören, deren wissenschaftlicher Arbeitsbereich dem Fachbereich zugeordnet ist.

(2) Die Fachbereichsprecherin/Der Fachbereichsprecher des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft wird auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder nach § 49 LHG des Fachbereichs gewählt. Die/Der jeweilige Stellvertreterin/Stellvertreter wird auf Vorschlag der Fachbereichsprecherin/des Fachbereichsprechers aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder nach § 49 LHG des Fachbereichs gewählt. Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Fachbereichsvorstands sowie des für diese Wahl hinzugezogenen Beirats gemäß § 29 Abs. 2 S. 1. Die Wahl der Fachbereichsprecherin/des Fachbereichsprechers und ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihres/seines Stellvertreters bedarf der Mehrheit der dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Amtsperiode beträgt drei Jahre. Sie beginnt stets am 1.10.. Wiederwahl ist möglich. Die Fachbereichsprecherin/Der Fachbereichsprecher führt die Dienstgeschäfte bis zur Wahl der Nachfolgerin/des Nachfolgers weiter. Die Amtszeit der Stellvertreterin/des Stellvertreters endet jeweils mit der Amtszeit der Fachbereichsprecherin/des Fachbereichsprechers.

(3) Im Fachbereich Sozialwissenschaften übernimmt das Sprecheramt eine/einer der Institutsdirektorinnen/Institutsdirektoren nach dem Rotationsprinzip. Die Rotation wird in der Regel nach folgender Reihenfolge umgesetzt: Institut für Politikwissenschaft, Institut für Sportwissenschaft, Institut für Erziehungswissenschaft, Hector-Institut für Empirische Bildungsforschung, Institut für Empirische Kulturwissenschaft, Institut für Soziologie und beginnt am 01. April 2014. Der Fachbereichsprecherin/Dem Fachbereichsprecher wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zur Seite gestellt, dieses Amt übernimmt die Institutsdirektorin/der Institutsdirektor des nach dem Rotationsprinzip folgenden nächsten Instituts, das die Fachbereichsprecherin/den Fachbereichsprecher stellt. Die Amtszeit der Fachbereichsprecherin/des Fachbereichssprechers beträgt 1 Jahr. Die Amtszeit der Stellvertreterin/des Stellvertreters endet stets mit der Amtszeit der Sprecherin/des Sprechers.

(4) Die Fachbereichsprecherin/Der Fachbereichsprecher des Fachbereichs Sozialwissenschaften hat die fakultätspolitische Aufgabe, die Vorschläge der Institute zu koordinieren. Sie/Er trifft sich bei Bedarf vor der Fakultätsratssitzung mit den Institutsdirektorinnen/Institutsdirektoren.

(5) Die Fachbereichsprecherin/Der Fachbereichsprecher des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft bereitet die Beschlüsse des Vorstands vor und führt sie aus. Sie/Er beruft die Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest. Der Fachbereichsvorstand tagt mindestens einmal im Semester. Mindestens drei Mitglieder des Fachbereichsvorstands können unter Angabe eines Grundes verlangen, dass der Fachbereichsvorstand einberufen wird. Im Übrigen gelten für die Sitzungen des Fachbereichs die Regelungen für den Fakultätsrat analog.

(6) Die Fachbereichsprecherin/Der Fachbereichsprecher des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft ist unbeschadet der Zuständigkeit der Dekanin/des Dekans Vorgesetzte/Vorgesetzter der diesem Fachbereich zugeordneten akademischen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(7) Die Fachbereichsprecherin/Der Fachbereichsprecher Sozialwissenschaften wird von der Verwaltung der Fakultät und der Institute des Fachbereichs Sozialwissenschaften unterstützt. Die Fachbereichsprecherin/Der Fachbereichsprecher Wirtschaftswissenschaft wird von der Verwaltung der Fakultät und des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft unterstützt.

V. Institute

§ 26 Institute, Gliederung

(1) Das Ludwig-Uhland-Institut für Empirische Kulturwissenschaft, das Institut für Erziehungswissenschaft, das Hector-Institut für Empirische Bildungsforschung, das Institut für Politikwissenschaft, das Institut für Soziologie und das Institut für Sportwissenschaft sind wissenschaftliche Einrichtungen der Wirtschaft- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Sie sind dem Fachbereich Sozialwissenschaften zugeordnet.

(2) Für das Ludwig-Uhland-Institut für Empirische Kulturwissenschaft gibt es keine weitere Untergliederung.

(3) Das Institut für Erziehungswissenschaft ist in folgende Abteilungen gegliedert:

- Allgemeine Pädagogik
- Schulpädagogik
- Sozialpädagogik
- Erwachsenenbildung / Weiterbildung

(4) Für das Hector-Institut für Empirische Bildungsforschung gibt es keine weitere Untergliederung.

(5) Für das Institut für Politikwissenschaft gibt es keine weitere Untergliederung.

(6) Das Institut für Soziologie ist in folgende Arbeitsbereiche gegliedert:

- Soziologie mit den Schwerpunkten Methoden der empirischen Sozialforschung und Sozialstrukturanalyse
- Soziologie der Geschlechterverhältnisse
- Makrosoziologie
- Soziologie (Schwerpunkt Migration),
- z. Zt. Juniorprofessur für Soziologie (Schwerpunkt Mobilität) und
- Juniorprofessur für Soziologie (Schwerpunkt Kultur)

(7) Das Institut für Sportwissenschaft ist in folgende Arbeitsbereiche gegliedert:

- Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Sportökonomik, Sportmanagement und Sportpublizistik
- Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Sportpsychologie und Methodenlehre
- Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Bewegungslehre, Biomechanik und Trainingslehre
- Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Sozial- und Gesundheitswissenschaften des Sports
- Sportwissenschaft mit dem Schwerpunkt Bildungs- und Gesundheitsforschung im Sport

(8) Den Abteilungen und Arbeitsbereichen stehen die Bibliotheken, PC-Pools, die technische Ausstattung, die Seminar- und Übungsräume, die Sportanlagen und die Sammlungen der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung, zu der sie gehören, zur gemeinsamen Nutzung zu.

(9) Das Wirtschaftswissenschaftliche Seminar ist mit dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaft identisch. Es gelten die Regelungen für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaft.

(10) Die Dienstaufsicht über die Institute nach Absatz 1 übt die Dekanin/der Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät aus.

§ 27 Institutsdirektorin/Institutsdirektor, Institutsvorstand, Leitung

(1) Die Institute des Fachbereichs Sozialwissenschaften haben jeweils eine kollegiale Leitung, den Institutsvorstand, dem alle hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 angehören, deren wissenschaftlicher Arbeitsbereich dem jeweiligen Institut zugeordnet ist.

(2) Die Institutsdirektorinnen und Institutsdirektoren werden auf Vorschlag des Dekans aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder nach § 49 LHG des jeweiligen Instituts gewählt. Die/Der jeweilige Stellvertreterin/Stellvertreter wird auf Vorschlag der Institutsdirektorin/des Institutsdirektors aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder nach § 49 LHG des jeweiligen Instituts gewählt. Wahlberechtigt sind die Mitglieder des jeweiligen Institutsvorstands und des jeweiligen Institutsbeirats gemäß § 29 Abs. 2 S. 1. Die Wahl der Institutsdirektorin/des Institutsdirektors und ihrer/Seiner Stellvertreterin bzw. ihres/seines Stellvertreters bedarf der Mehrheit der dem Institut angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Amtsperiode beträgt drei Jahre. Sie beginnt stets am 1.10. Wiederwahl ist möglich. Die Institutsdirektorin/Der Institutsdirektor führt die Dienstgeschäfte bis zur Wahl der Nachfolgerin/des Nachfolgers weiter. Die Amtszeit der Stellvertreterin/des Stellvertreters endet jeweils mit der Amtszeit der Institutsdirektorin/des Institutsdirektors.

(3) Die Institutsdirektorin/Der Institutsdirektor bereitet die Beschlüsse des Institutsvorstands vor und führt sie aus. Sie/Er beruft die Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest. Der Institutsvorstand tagt in der Regel vor den Fakultätsratsitzungen, mindestens einmal im Semester. Jedes Mitglied des Vorstands kann unter Angabe des Grundes verlangen, dass der Vorstand einberufen wird. Im Übrigen gelten für die Sitzungen des Instituts die Regelungen für den Fakultätsrat analog.

(4) Die Institutsdirektorin /Der Institutsdirektor ist unbeschadet der Zuständigkeit der Dekanin/des Dekans Vorgesetzte/Vorgesetzter der dem jeweiligen Institut zugeordneten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(5) Die Institutsdirektorin/Der Institutsdirektor soll einmal im Semester eine Institutsversammlung einberufen.

(6) Die Abteilungen bzw. Arbeitsbereiche regeln ihre internen Angelegenheiten selbstständig.

(7) Die Institutsdirektorinnen und Institutsdirektoren werden von der Verwaltung der Fakultät und des jeweiligen Instituts unterstützt.

VI. Hochschulsport

§ 28 Hochschulsport

(1) Der Hochschulsport ist eine Betriebseinrichtung der Universität Tübingen. Diese dient den Studierenden und den Bediensteten der Universität Tübingen zur Ausübung des Hochschulsports.

(2) Die Direktorin/Der Direktor des Instituts für Sportwissenschaft übt die Dienstaufsicht über den Hochschulsport aus. Sie/Er entscheidet in allen Fragen, die den Hochschulsport betreffen. Ihr/Ihm ist die Leiterin/der Leiter des Hochschulsports zugeordnet.

(3) Der Hochschulsport regelt seine internen Angelegenheiten selbstständig. Er kooperiert bei der Nutzung der Sportanlagen, der Anschaffung der Geräte und der Bewirtschaftung der Mittel mit dem Institut für Sportwissenschaft. Hochschulsport und Institut für Sportwissenschaft bilden hierzu eine Betriebseinheit.

VII. Beiräte, Wahlen

§ 29 Bildung der Beiräte

(1) Für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaft, das Ludwig-Uhland-Institut für Empirische Kulturwissenschaft, das Institut für Erziehungswissenschaft, das Hector-Institut für Empirische Bildungsforschung, das Institut für Politikwissenschaft, das Institut für Soziologie, und das Institut für Sportwissenschaft wird jeweils ein Beirat gebildet. Für den Fachbereich Sozialwissenschaften wird kein Beirat gebildet.

(2) Den Beiräten gehören an:

- Die Fachbereichsprecherin/Der Fachbereichsprecher Wirtschaftswissenschaft und ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter bzw. die/der jeweilige Institutsdirektorin/Institutsdirektor und ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter,
- je bis zu zwei Professorinnen und Professoren, zwei akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei administrativ-technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und drei Studierende,
- die/der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft bzw. des jeweiligen Instituts.

Der Beirat kann auf Vorschlag der Fachbereichsprecherin/des Fachbereichsprechers Wirtschaftswissenschaft bzw. der/des jeweiligen Institutsdirektorin/Institutsdirektors beschließen, die Zahl der Mitglieder zu erhöhen. Die Beiräte werden auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder endet stets mit dem Ende der Amtszeit der übrigen Mitglieder der Statusgruppe.

(3) Die Beiräte beraten den jeweiligen Fachbereichs- bzw. Institutsvorstand in allen Angelegenheiten und wirken an folgenden Aufgaben der Fachbereiche mit, soweit das jeweilige Fach betroffen ist:

- Erstellung der Entwürfe für die Strukturplanung,
- Erstellung der Entwürfe von Studien- und Prüfungsordnungen, des Lehrprogramms sowie der Verwendungsvorschläge der Studiengebühren, sofern es keine fachbezogene Studienkommission gibt,

- Erstellung von Vorschlägen an das Dekanat zur Funktionsbeschreibung von Professuren, sofern diese vom Struktur- und Entwicklungsplan abweichen.
Die Beiräte sind zu beteiligen an der Stellungnahme des Fachbereichs bzw. des Instituts
- zum Struktur- und Entwicklungsplan der Fakultät,
- zur Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät,
- zu den Vorschlägen der Studienkommissionen zu Studienplänen, Studien- und Prüfungsordnungen, sofern es keine fachbezogene Studienkommission gibt.

(4) Die/Der jeweilige Fachbereichsprecherin/Fachbereichsprecher bzw. Institutsdirektorin/Institutsdirektor leitet den Beirat. Sie/Er beruft die Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest. Sie/Er kann weitere Personen als Sachverständige oder Berichterstellerinnen/Berichtersteller zu einzelnen Punkten, einzelnen Sitzungen oder dauerhaft hinzuziehen. Der Fachbereichsbeirat bzw. Institutsbeirat tagt mindestens einmal im Semester. Der Beirat ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder aus mindestens zwei Statusgruppen dies unter Angabe des Grundes verlangen. Im Übrigen gelten für die Sitzungen der Beiräte die Regelungen für den Fakultätsrat analog.

(5) Die Fachbereichsprecherin/Der Fachbereichsprecher bzw. Institutsdirektorin/Institutsdirektor unterrichtet den Beirat über alle wichtigen Angelegenheiten und Entscheidungen des Fachbereichs bzw. des Instituts.

§ 30 Wahlgremium, Wahlordnung

(1) Für die Wahl der Fachbereichsprecherin/des Fachbereichsprechers des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft und der/des jeweiligen Institutsdirektorin/Institutsdirektors der Institute des Fachbereichs Sozialwissenschaften wird jeweils ein Wahlgremium gebildet. Dieses setzt sich zusammen aus dem jeweiligen Fachbereichs- bzw. Institutsvorstand und dem jeweiligen Fachbereichs- bzw. Institutsbeirat in seiner Zusammensetzung nach § 29 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung. Sofern die Professorinnen und Professoren in diesem Wahlgremium keine Mehrheit haben, zählen deren Stimmen zweifach; sofern die Professorinnen und Professoren bei zweifacher Stimmengewichtung in diesem Wahlgremium keine Mehrheit haben, zählen deren Stimmen dreifach.

(2) Fachbereichsprecherin/Fachbereichsprecher bzw. Institutsdirektorin/Institutsdirektor und die/der jeweilige Stellvertreterin/Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Es findet geheime Wahl statt. Die Wahl leitet die/der dienstälteste anwesende und nicht zur Wahl stehende Professorin/Professor. Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand aus zwei Personen gebildet.

(3) Gewählt ist die Kandidatin/der Kandidat, die/der die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keine Kandidatin/kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so wird in einem dritten Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten entschieden, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Jedes Mitglied hat unbeschadet Absatz 1 S. 3 bei einem Wahlgang eine Stimme.

VIII. Zentrale Verwaltungsaufgaben, Personal und Sachmittel

§ 31 Zentrale Verwaltungsaufgaben

(1) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft bzw. die Institute des Fachbereichs Sozialwissenschaften erledigen alle bei ihnen anfallenden Aufgaben in eigener Verantwortung unbeschadet der Zuständigkeiten von Fakultät und Universität.

(2) Der Fachbereichs- bzw. Institutsvorstand koordiniert die Abteilungen bzw. Arbeitsbereiche. Er entscheidet über die Verwendung der dem Fachbereich bzw. Institut zur Erfüllung zentraler Aufgaben zugewiesenen Personal- und Sachmittel. Er entscheidet über die Besetzung von Stellen des wissenschaftlichen und des administrativ-technischen Personals des Fachbereichs bzw. des Instituts, sofern dieses nicht den Abteilungen bzw. Arbeitsbereichen direkt zugeordnet ist.

(3) Fakultät, Fachbereiche und Institute haben eine Verwaltung, die von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer der Fakultät koordiniert und operativ geleitet wird; diese/dieser ist an Besetzungsverfahren von Verwaltungsstellen zu beteiligen. In Zweifelsfällen entscheidet das Dekanat. Ausgenommen sind Verwaltungsstellen, die den Abteilungen bzw. Arbeitsbereichen zugehören.

§ 32 Personal- und Sachmittel

(1) Die Dekanatsverwaltung verwaltet die der Fakultät zugewiesenen Mittel, soweit sie nicht von der Zentralen Verwaltung verwaltet werden.

(2) Die Institute des Fachbereichs Sozialwissenschaften und der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft verwalten jeweils die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel, soweit sie nicht von der Zentralen Verwaltung oder der Dekanatsverwaltung verwaltet werden.

(3) Die Dekanin/Der Dekan erstellt den Haushaltsvoranschlag auf der Grundlage der Vorschläge der Institute des Fachbereichs Sozialwissenschaften und des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft.

§ 33 Benutzung

(1) Die Einrichtungen des Fachbereichs bzw. der Institute stehen allen deren Angehörigen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Verfügung.

(2) Alle Universitätsangehörigen können darüber hinaus im Rahmen der Dienstaufgaben und der verfügbaren Kapazitäten die Einrichtungen kostenfrei nutzen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 34 Auslegung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die/der Vorsitzende, bei Widerspruch gegen diese Entscheidung der Fakultätsrat.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen folgenden Monats in Kraft.

Zugleich tritt die Geschäftsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 02.10.2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr.15/2012, S. 970) außer Kraft.

Tübingen, den 20.11.2014

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Änderung der Organisationsgliederung des UKT

Gründung eines Kompetenzzentrums für Essstörungen Tübingen (KOMET)

Klinikumsvorstand und Dekanat beschlossen die Einrichtung eines Kompetenzzentrums für Essstörungen Tübingen (KOMET). Das Zentrum soll der fachlichen Verbesserung und wissenschaftlichen Weiterentwicklung der klinischen Versorgung, Forschung sowie Aus- und Weiterbildung im Bereich Essstörungen dienen.

Der Bereich der klinischen Versorgung umfasst dabei insbesondere:

- die Entwicklung von verbindlichen Patientenpfaden für die Diagnostik und Behandlung von Essstörungen
- den Einsatz innovativer diagnostischer Verfahren
- Essstörungsspezifische State of the Art-Versorgung von Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen am Zentrum mit Kooperationspartnern in der Region

Der Bereich Forschung umfasst insbesondere:

- psychobiologische und neurobiologische Forschung
- grundlagenorientierte und klinische Forschung
- Therapieforschung (u.a. Entwicklung neuer störungsorientierter Psychotherapieverfahren, Evaluation ihrer Wirksamkeit und Implementierung)
- Versorgungsforschung (inklusive Entwicklung eines deutschen internetbasierten Essstörungsregisters)

Der Bereich Aus- und Weiterbildung umfasst insbesondere:

- die Verankerung essstörungsspezifischer Inhalte im Studium der Medizin, Psychologie und Ernährungswissenschaften
- die Entwicklung von Fort- und Weiterbildungsangeboten für Ärzte, Psychologen und andere medizinnahe Berufe
- Interdisziplinäre Expertengruppen (z.B. regionaler Arbeitskreis Essstörungen Tübingen)
- Organisation interdisziplinärer Workshops, Symposien und Präventionsveranstaltungen

Gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 Satzung UKT entscheidet der Klinikumsvorstand über die Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Organisationseinheiten; soweit Forschung und Lehre betroffen sind, wird unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung entschieden.

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UKG ist bei der Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Abteilungen ... das Einvernehmen der Medizinischen Fakultät erforderlich.

Die Beschlussfassung von Klinikumsvorstand und Dekanat zur Einrichtung des Kompetenzzentrums für Essstörungen erfolgte in deren Sitzungen vom 1.7.2014.

Gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 1 UKG und § 4 Abs. 3 Ziffer 1 Satzung UKT entscheidet der Aufsichtsrat über die Änderung der Satzung des UKT und die Grundsätze der Gliederung des Universitätsklinikums.

Die Beschlussfassung des Aufsichtsrats zur Gründung des Kompetenzzentrums für Essstörungen Tübingen erfolgte in dessen Sitzung vom 17.10.2014.

Gem. § 25 Abs. 1 Ziffer 2 LHG bedarf die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät der Zustimmung des Fakultätsrats.

Die Beschlussfassung des Fakultätsrats erfolgte in dessen Sitzung vom 17.07.2014.

Gem. § 19 Abs. 1 Ziffer 7 LHG entscheidet der Senat über die Einrichtung und Änderung von Hochschuleinrichtungen. Die Zustimmung des Senats erfolgte in dessen Sitzung vom 25.09.2014.

Die Genehmigung zu den o.g. Änderungen der Organisationsgliederung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 UKG seitens des MWK wurde mit Schreiben vom 20.11.2014 erteilt.

Prof. Dr. Bamberg
Leitender Ärztlicher Direktor

Sonntag
Kaufmännische Direktorin